

PRESSEINFORMATION

5. Juni 2012

Feuerwerke bedürfen der Erlaubnis

Außerhalb von Silvester und Neujahr gelten spezielle Regeln

Großer Beliebtheit erfreut sich auch in diesem Jahr wieder das Abbrennen von Feuerwerken als besonderes Highlight zu Anlässen, wie z. B. Hochzeiten oder „runden“ Geburtstagen.

Eine Vielzahl von Feuerwerken wird allerdings unkontrolliert und ohne Erlaubnis abgebrannt. Zum Schutz der Umwelt vor einer dauerhaften Lärmbelästigung sowie zur Verhinderung von Bränden und sonstigen Schäden ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 erlaubnisfrei nur am 31. Dezember und am 1. Januar eines jeden Jahres gestattet.

Werden außerhalb dieses Zeitraums Feuerwerkskörper abgebrannt, ist dies nur mit einer kostenpflichtigen Ausnahmegenehmigung möglich. Diese wird auf Antrag und bei Vorliegen eines begründeten Anlasses für das Stadtgebiet von Dessau-Roßlau durch das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung erteilt. Die Gebühr beträgt zwischen 30,68 und 204,52 Euro. Ein Abbrennen an Sonn- und Feiertagen wird generell nicht zugelassen.

Durch den Antragsteller sollte außerdem schon bei der Planung beachtet werden, dass das Feuerwerk in den Monaten Mai bis August spätestens bis 23.00 Uhr und in den Monaten September bis April spätestens bis 22.00 Uhr beendet sein muss. Zudem dürfen aus Lärmschutzgründen nach 22.00 Uhr keine pyrotechnischen Gegenstände verwendet werden, die ausschließlich oder überwiegend der Knallerzeugung dienen.

Vorsorglich weist das Ordnungsamt auch darauf hin, dass die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 ohne eine entsprechende Ausnahmegenehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Weitergehende Informationen sind unter der Rufnummer 0340 204-1832 oder per E-Mail unter Ordnungsamt@dessau-rosslau.de erhältlich.